

und dem Kreisvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß

- entsprechend § 17 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) über die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen für die Funktion als Schöffe oder als Mitglied der Schiedskommission vorgesehenen Kandidaten von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, gründlich beraten wird,
 - sich die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters, Schöffen und Mitgliedes der Schiedskommission insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen öffentlich vorstellen,
 - die Wahl der Schöffen in Versammlungen der Werktätigen erfolgt, die im Zusammenhang mit den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen stattfinden;
 - die Teilnahme eines Beauftragten des Kreiswahlbüros an den Veranstaltungen zur Wahl der Schöffen zu sichern;
 - Einschätzungen zur Wahlvorbereitung und -durchführung in regelmäßigen Abständen dem Bezirkswahlbüro zu übermitteln und das Wahlergebnis sowie eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung an das Bezirkswahlbüro zu übersenden.
- (2) Die Kreiswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 7. März 1984 auf.

II.

Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte

§ 5

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter fest.

§ 6

Der Minister der Justiz reicht gemäß § 47 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit den Kreis- oder Stadtbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte beim jeweiligen Vorsitzenden des Rates des Kreises, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirkes ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Kreisvorständen des FDGB unterbreitet.

§ 7

Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Absätze 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtbezirksversammlung geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8

(1) Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts sind durch den Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung über die Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, der

Stadt oder des Stadtbezirkes innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Direktor des Bezirksgerichts zu übersenden.

III.

Wahl der Schöffen

§ 9

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Kreisgerichte zu wählenden Schöffen fest.

§ 10

Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Sie müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten.

§ 11

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission, die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung;
- das Ergebnis der Kollektivberatung entsprechend § 17 des Wahlgesetzes;
- die Begründung des Kandidatenvorschlages durch die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl.

(2) Die Wahl Vorschläge sind dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht handelt, dem Kreisvorstand des FDGB — zuzuleiten.

(3) Die Bescheinigung des Rates der Stadt, des Rates des Stadtbezirkes oder des Rates der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten ist dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

§ 12

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung eines Kandidaten, benennt der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder der Kreisvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

§ 13

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat.

(2) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Krei-